

Tennisclub Hilter am T.W. e.V.

Mitglied im Niedersächsischen Tennisverband
und im Kreissportbund Osnabrück-Land
Deldener Straße 12 - 49176 Hilter
Telefon: 05424 / 37900

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Clubs

Der am 06. Januar 1972 gegründete Tennisclub führt den Namen:

„Tennisclub Hilter am T.W. e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hilter und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Iburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Tennisclub Hilter am T.W. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Club führt als Mitglieder:

- a) Aktive (ausübende)
- b) Passive (unterstützende)
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Club verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Aktive Mitglieder können zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres passive Mitglieder werden und umgekehrt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Bei Ablehnung steht dem Aufnahmesuchenden Einspruchsrecht zu. Die Entscheidung wird durch die nächste Mitgliederversammlung getroffen.

Aufnahme bzw. Ablehnung durch den Vorstand sind dem Antragsteller mitzuteilen.

Gegen die endgültige Ablehnung des Aufnahmegesuches sind Rechtsmittel nicht gegeben. Die Beschlüsse sind gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Außer durch Tod erlischt die Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt.
Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen und ist nur zum 31.12. möglich.
- b) wenn das Mitglied seine Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt und die gesetzte Zahlungsfrist verstreichen läßt.

- c) wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereines verstößt oder sich hartnäckig über die Vorschriften der Satzung oder der Spiel- und Platzordnung hinwegsetzt. In den Fällen zu b) und c) erfolgt ein Ausschluß durch den Vorstand aufgrund des Spruchs des Schiedsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die bis zur Beendigung ihrer Mitgliedschaft fällig gewordenen Leistungen zu entrichten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche an den Tennisclub.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung sowie den Einzelanordnungen des Tennisclubs.

§ 7

Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Tennisclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schiedsausschuß

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Haushaltsvoranschlag, beschließt über Satzungsänderungen, Umlagen, Aufnahmegebühren und Beiträge.

Sie findet einmal jährlich als Hauptversammlung statt und zwar im ersten Vierteljahr des betreffenden Jahres. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form.

Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Wahl wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, den Mitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht wird.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftwart und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- g) Wahlen
- h) Anträge

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen nach Vorstandsbeschluß oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden (gleichzeitig Pressewart)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftwart)
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Haus- und Platzwart

Der Club wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten die gemeinsam vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt durch Ablauf der Amtsdauer, freiwillige Niederlegung oder Amtsenthebung.

Die Amtsenthebung muß von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung von seinem Amt durch den 1. Vorsitzenden suspendiert werden.

Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen. Die Nachwahl gilt für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 11

Ausschüsse

Für bestimmte Zwecke (z.B. Wettspiele, Festlichkeiten oder dergleichen) kann der Vorstand aus seinen Reihen oder aus den übrigen Clubmitgliedern besondere Ausschüsse bilden.

§ 12

Kassenprüfer

Der Tennisclub bestellt zur Prüfung der Kassengeschäfte zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.

Die Wahlzeit eines jeden Kassenprüfers beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme zu Beginn dieser Regelung, wo zunächst die Wahlzeit eines der beiden Kassenprüfer nur ein Jahr beträgt. Danach ist in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen.

Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte rechtzeitig vor der Hauptversammlung zu prüfen und hierüber dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer sind nicht in direkter Folge wiederwählbar; sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.

§ 13

Schiedsausschuß

Der Schiedsausschuß hat die Aufgabe, bei Verstößen gegen die Satzungen, Nichteinhaltung der von der Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschuß erlassenen Anordnungen sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Cluborganen klärend und schlichtend einzugreifen.

Der Schiedsausschuß besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzer), die durch die Hauptversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Schiedsausschuß angehören.

Es können nur Mitglieder gewählt werden, die wenigstens fünf Jahre dem Club angehören.

Im Schiedsausschuß müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Der Vorsitzende wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

Der Schiedsausschuß tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zusammen. Die Verhandlung und das Protokoll sind vertraulich zu behandeln. Er fällt seinen Spruch nach Anhören der Parteien unter Würdigung des vorliegenden Materials mit Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung des Schiedsausschusses ist ein genaues Protokoll zu fertigen, von den Mitgliedern zu unterschreiben und von dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses in Verwahrung zu nehmen.

Der Spruch des Schiedsausschusses ist endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Tennisclubs kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit mindestens 14tägiger Ladungsfrist einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der in dieser Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilter am T.W., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die am 04.03.1998 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1997 außer Kraft.

Hilter am T.W. 04.03.1998

Der Vorstand des Tennisclubs Hilter am T.W. e.V.